

TE Bvwg Erkenntnis 2016/5/30 W221 2125763-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2016

Entscheidungsdatum

30.05.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

RGV §2 Abs1

RGV §4

RGV §5 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. RGV § 2 heute
 2. RGV § 2 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. RGV § 2 gültig von 10.10.2024 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 4. RGV § 2 gültig von 29.01.2020 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 5. RGV § 2 gültig von 01.01.2019 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 6. RGV § 2 gültig von 08.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 7. RGV § 2 gültig von 01.01.2012 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
 8. RGV § 2 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 9. RGV § 2 gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 10. RGV § 2 gültig von 15.02.1997 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 11. RGV § 2 gültig von 01.02.1956 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1956
-
1. RGV § 4 heute

2. RGV § 4 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. RGV § 4 gültig von 01.04.1994 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
4. RGV § 4 gültig von 01.02.1956 bis 31.03.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1956
1. RGV § 5 heute
2. RGV § 5 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
3. RGV § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. RGV § 5 gültig von 01.09.1998 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. RGV § 5 gültig von 01.02.1956 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1956
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W221 2125763-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen, XXXX, vom 31.03.2016, Zl. GBP RGV 01/2016, betreffend eine Angelegenheit nach der Reisegebührenvorschrift, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen, römisch 40, vom 31.03.2016, Zl. GBP RGV 01 aus 2016,, betreffend eine Angelegenheit nach der Reisegebührenvorschrift, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Im gegenständlichen Verfahren legte der Beschwerdeführer eine Reiserechnung für den Zeitraum XXXX und machte die Reisekostenvergütung sowie die Reisezulage geltend, die ihm nicht ersetzt wurde. Am 14.12.2015 beantragte er daher einen bescheidmäßigen Abspruch über seine Ansprüche. Im gegenständlichen Verfahren legte der Beschwerdeführer eine Reiserechnung für den Zeitraum römisch 40 und machte die Reisekostenvergütung sowie die Reisezulage geltend, die ihm nicht ersetzt wurde. Am 14.12.2015 beantragte er daher einen bescheidmäßigen Abspruch über seine Ansprüche.

Mit dem im Spruch genannten Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 31.03.2016, zugestellt am 08.04.2016, wurde festgestellt, dass dem Beschwerdeführer gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 4 Z 1 und Z 2 und § 5 Abs. 1 Reisegebührenvorschrift (RGV) kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes gebührt. Begründend wird darin im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seinem Dienstauftrag entsprechend die Dienstreise von seiner Wohnung angetreten habe und die Strecke zwischen seinem Wohnort und der Dienstverrichtungsstelle 1,5 km betragen würde. Damit sei die Mindestwegstrecke von 2 km nicht erfüllt, weshalb keine Dienstreise vorliege. Mit dem im Spruch genannten Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 31.03.2016, zugestellt am 08.04.2016, wurde festgestellt, dass dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 2, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 4, Ziffer eins und Ziffer 2 und Paragraph 5, Absatz eins, Reisegebührenvorschrift (RGV) kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes gebührt. Begründend wird darin im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seinem

Dienstauftrag entsprechend die Dienstreise von seiner Wohnung angetreten habe und die Strecke zwischen seinem Wohnort und der Dienstverrichtungsstelle 1,5 km betragen würde. Damit sei die Mindestwegstrecke von 2 km nicht erfüllt, weshalb keine Dienstreise vorliege.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, in der er ausführte, dass seine Dienststelle vom Ort der Dienstverrichtung jedenfalls mehr als 2 km entfernt liege und daher eine Dienstreise vorliege. Der Beschwerdeführer habe die Dienstreise von seinem Wohnort angetreten und dementsprechend auch nur das Kilometergeld zwischen Wohnort und Ort der Dienstverrichtung geltend gemacht. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Wohnort zum Dienstort werde.

Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden von der belangten Behörde vorgelegt und sind am 06.05.2016 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienststelle ist die Großbetriebsprüfung in XXXX. Sein Wohnort ist XXXX. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienststelle ist die Großbetriebsprüfung in römisch 40 . Sein Wohnort ist römisch 40 .

Durch die jeweilige Dienstenteilung (insbesondere Prüfungsauftrag und Wochendienst) gilt der Dienstauftrag für die Reisebewegung als erteilt. Der Dienstauftrag gilt als ab der Wohnung bzw. zur Wohnung retour erteilt, wenn die Reisegebühren für diese Fahrtstrecke niedriger sind als bei Abfahrt von der bzw. Rückkehr an die Dienststelle.

Der Beschwerdeführer verrichtete dem Dienstauftrag entsprechend seinen Dienst (Außenprüfung) am XXXX an der Adresse XXXX. Der Beschwerdeführer verrichtete dem Dienstauftrag entsprechend seinen Dienst (Außenprüfung) am römisch 40 an der Adresse römisch 40 .

Seine Dienststelle in XXXX ist von der Dienstverrichtungsstelle in XXXX 43,6 km entferntSeine Dienststelle in römisch 40 ist von der Dienstverrichtungsstelle in römisch 40 43,6 km entfernt.

Sein Wohnort in XXXX ist von der Dienstverrichtungsstelle in XXXX 1,5 km entferntSein Wohnort in römisch 40 ist von der Dienstverrichtungsstelle in römisch 40 1,5 km entfernt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akt in Verbindung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers und sind soweit unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der

Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, 28.394/95, Döry vs. Schweden; 08.02.2005, 55.853/00, Miller vs. Schweden). Gemäß der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 6, EMRK kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, 28.394/95, Döry vs. Schweden; 08.02.2005, 55.853/00, Miller vs. Schweden).

Da sich im vorliegenden Fall der Sachverhalt aus den Akten ergibt und auch unstrittig ist, kann von einer mündlichen Verhandlung, die der Beschwerdeführer auch nicht beantragt hat, abgesehen werden.

Zu A)

Gemäß § 2 Abs. 1 RGV liegt eine Dienstreise im Sinne dieser Verordnung vor, wenn sich ein Beamter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als 2 Kilometer beträgt. Dienstort im Sinne dieser Verordnung ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der Beamte dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, RGV liegt eine Dienstreise im Sinne dieser Verordnung vor, wenn sich ein Beamter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als 2 Kilometer beträgt. Dienstort im Sinne dieser Verordnung ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der Beamte dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist.

Gemäß § 4 leg.cit. gebührt dem Beamten bei Dienstreisen die Reisekostenvergütung und die Reisezulage. Gemäß Paragraph 4, leg.cit. gebührt dem Beamten bei Dienstreisen die Reisekostenvergütung und die Reisezulage.

Gemäß § 5 Abs. 1 RGV ist als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, RGV ist als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.

Der Beschwerdeführer vertritt nun die Rechtsansicht, dass eine Dienstreise stattgefunden habe, weil sich seine Dienststelle in XXXX von der Dienstverrichtungsstelle in XXXX 43,6 km entfernt befinde. Aufgrund seines Dienstauftrages verrechne er jedoch lediglich eine Vergütung für den Weg von seiner Wohnung und zurück, welche sich nur 1,5 km entfernt von der Dienstverrichtungsstelle befinde. Der Beschwerdeführer vertritt nun die Rechtsansicht, dass eine Dienstreise stattgefunden habe, weil sich seine Dienststelle in römisch 40 von der Dienstverrichtungsstelle in römisch 40 43,6 km entfernt befinde. Aufgrund seines Dienstauftrages verrechne er jedoch lediglich eine Vergütung für den Weg von seiner Wohnung und zurück, welche sich nur 1,5 km entfernt von der Dienstverrichtungsstelle befinde.

Dieser Ansicht ist jedoch nicht zu folgen:

§ 5 Abs. 1 letzter Satz RGV wurde mit BGBl. I 111/2010 eingefügt und geht auf eine Empfehlung des Rechnungshofes zurück, um eine Kosteneinsparung in jenen Fällen zu bewirken, in denen der Zielort der Dienstreise von der Wohnung des Bediensteten aus günstiger erreicht werden kann (vgl. ErläutRV 981 BlgNR 24. GP, 220). Paragraph 5, Absatz eins, letzter Satz RGV wurde mit Bundesgesetzblatt Teil eins, 111 aus 2010, eingefügt und geht auf eine Empfehlung des Rechnungshofes zurück, um eine Kosteneinsparung in jenen Fällen zu bewirken, in denen der Zielort der Dienstreise von der Wohnung des Bediensteten aus günstiger erreicht werden kann (vergleiche ErläutRV 981 BlgNR 24. GP, 220).

Die Bestimmung sieht nunmehr vor, dass durch den Dienstauftrag festgelegt werden kann, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen. Aus diesem Grund ist die Wegstrecke der Dienstreise in diesem Fall ab der Wohnung zu berechnen. Weiterhin bleibt es aber Grundvoraussetzung des § 2 Abs. 1 RGV, dass eine Dienstreise erst dann vorliegt, wenn die Wegstrecke mehr als zwei Kilometer beträgt. Die Bestimmung sieht nunmehr vor, dass durch den Dienstauftrag festgelegt werden kann, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere

Reisegebühren anfallen. Aus diesem Grund ist die Wegstrecke der Dienstreise in diesem Fall ab der Wohnung zu berechnen. Weiterhin bleibt es aber Grundvoraussetzung des Paragraph 2, Absatz eins, RGV, dass eine Dienstreise erst dann vorliegt, wenn die Wegstrecke mehr als zwei Kilometer beträgt.

Dies ist in der vorliegenden Konstellation nicht der Fall: Der Beschwerdeführer hat seine Reisebewegung seinem Dienstauftrag entsprechend von seinem Wohnort angetreten. Sein Wohnort liegt von der Dienstverrichtungsstelle unbestritten nur 1,5 km entfernt. Eine Dienstreise im Sinne des § 2 Abs. 1 RGV, die in Verbindung mit § 5 Abs. 1 RGV von der Wohnung des Beschwerdeführers zu berechnen ist, liegt daher nicht vor. Dies ist in der vorliegenden Konstellation nicht der Fall: Der Beschwerdeführer hat seine Reisebewegung seinem Dienstauftrag entsprechend von seinem Wohnort angetreten. Sein Wohnort liegt von der Dienstverrichtungsstelle unbestritten nur 1,5 km entfernt. Eine Dienstreise im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, RGV, die in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, RGV von der Wohnung des Beschwerdeführers zu berechnen ist, liegt daher nicht vor.

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde darauf hinweist, dass ihm die Reisegebühren vor zwei Jahren in einem gleich gelagerten Fall ausbezahlt worden seien, ist darauf hinzuweisen, dass aus einer (früheren) Verwaltungspraxis kein Rechtsanspruch abzuleiten ist (vgl. VwGH 30.01.1990, 89/14/0264). Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde darauf hinweist, dass ihm die Reisegebühren vor zwei Jahren in einem gleich gelagerten Fall ausbezahlt worden seien, ist darauf hinzuweisen, dass aus einer (früheren) Verwaltungspraxis kein Rechtsanspruch abzuleiten ist (vergleiche VwGH 30.01.1990, 89/14/0264).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da sich die Entscheidung auf den klaren Wortlaut der Bestimmung stützt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da sich die Entscheidung auf den klaren Wortlaut der Bestimmung stützt.

Schlagworte

Dienstreise, Dienststelle, Dienstverrichtung, Reisegebühren,
Reisekostenvergütung, Reisezulage, Wohnsitz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W221.2125763.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at